



S T A D T  
O B E R  
W A R T

# Stadtgemeinde Oberwart

Bearbeiter: Allgemeine Verwaltung  
Tel.: 03352/38055  
Fax: 03352/38055 113  
E-Mail: post@oberwart.bgld.gv.at

GZ: A-2018-1190-00627  
Oberwart, am 16.12.2025

## Richtlinien „Jugendtaxi“

### 1. Ziel dieser Richtlinie

Ziel dieser Richtlinien ist eine verbindliche Vorgabe für die Inanspruchnahme des durch die Stadtgemeinde Oberwart geförderten Jugendtaxis zur Sicherstellung der Mobilität von jugendlichen Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart, welche unter die nachstehenden Bedingungen fallen.

### 2. Gegenstand der Richtlinie Jugendtaxi

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart hat in der Gemeinderatsitzung vom 16.12.2025 nachstehende Richtlinien für das Jugendtaxi erlassen:

Die Bestimmungen des Kooperationsvereines „Verein Mobiles Burgenland“ für das Jugendtaxi gelten uneingeschränkt und vollinhaltlich in der jeweils geltenden Fassung. Eine Änderung dieser Richtlinien bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### 3. Berechtigte Personen zum Kauf von Taxiguthaben

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart werden folgende Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Jugendtaxis erlassen:

3.1. Alle jugendlichen Personen im Alter von 15 Jahren bis zur Vollendung des 20 Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart sind berechtigt, pro Monat ein Guthaben im Wert von maximal 50 Euro zu einem Preis von 37,50 Euro über die Stadtgemeinde Oberwart auf die App-Anwendung „mein-taxi“ aufzuladen und für die Personenbeförderung als elektronisches Zahlungsmittel bei den teilnehmenden Taxiunternehmen zu nutzen. Die Differenz in Höhe von 30 Prozent wird durch die Stadtgemeinde Oberwart getragen.

#### **4. Kauf und Rückgabe des erworbenen Gutscheins**

Das Guthaben ist grundsätzlich für den Eigenverbrauch und Nutzung des Jugendlichen gedacht. Eine Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises ist nur dann möglich, wenn dieses Service nicht mehr angeboten wird oder der Jugendliche nicht mehr als Anspruchsberechtigt gem. Punkt 3.1., z.B. durch Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Vollendung des 20. Lebensjahres, gilt.

#### **5. Missbrauch**

Bei Missbrauch ist die Stadtgemeinde Oberwart berechtigt, Personen von diesem Service auszuschließen.

#### **6. Gültigkeit**

Sämtliche Erwerber des Guthabens akzeptieren diese Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Diese Richtlinien gelten bis zum Widerruf oder Auflösung der Vereinbarung mit dem Verein „Verein Mobiles Burgenland“.

Die Stadtgemeinde Oberwart übernimmt keine Haftung und Verantwortung über die Verfügbarkeit von Taxidiensten und deren Beförderungsangebot.

Diese Richtlinien treten mit 02.01.2026 in Kraft.



Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister  
Georg Rosner